

III. Das Recht auf Verteidigung

1. Das Recht auf Verteidigung umfaßt nach § 61 StPO das Recht des Beschuldigten 6 oder des Angeklagten,

- die Beschuldigung kennenzulernen,
- über die Beweismittel unterrichtet zu werden,
- alles vorzubringen, was die erhobene Beschuldigung ausräumen oder seine strafrechtliche Verantwortlichkeit mindern kann,
- sich selbst zu verteidigen und sich in jeder Lage des Verfahrens eines Verteidigers zu bedienen,
- Beweisanträge und andere Anträge zur Durchführung des Verfahrens zu stellen,
- Rechtsmittel einzulegen.

Das Gericht, die Staatsanwälte und die Untersuchungsorgane sind verpflichtet, das Recht auf Verteidigung zu gewährleisten.

2. Als Verteidiger kann jeder in der DDR zugelassene Rechtsanwalt gewählt werden. 7 Hat der Beschuldigte oder der Angeklagte einen gesetzlichen Vertreter, kann auch dieser selbständig einen Verteidiger wählen (§ 62 StPO). Der Verteidiger hat die Pflicht, einen Beitrag zur Erforschung der objektiven Wahrheit zu leisten. Gesteht der Angeklagte nicht und reicht das Beweismaterial gegen ihn nicht aus, so soll der Verteidiger, wenn er meint, daß der Angeklagte schuldig ist, nicht seinen Freispruch fordern, »weil hier der Verteidiger seine im Interesse der Gesellschaft durchzuführende Aufgabe verletzen müßte und sich so dem vermeintlichen Interesse des Beschuldigten unterordnen würde«. Das verstößt gegen die Pflichten eines sozialistischen Verteidigers. Hier bleibe nur der Weg der Mandatsniederlegung, hieß es in einer veröffentlichten Stellungnahme der Arbeitsgruppe Strafrecht-Strafprozeßrecht des Kollegiums der Rechtsanwälte des Bezirks Potsdam. Grundsätzlich hat sich an diesen Anforderungen an das Verhalten des Verteidigers nichts geändert. So schrieb Friedrich Wolff (Stellung, Aufgaben und Verantwortung des Verteidigers im Strafverfahren, S. 401/402), der Beruf des Verteidigers verlange ein hohes Maß an Prinzipienfestigkeit, denn die Wünsche und Forderungen des Mandanten stimmten nicht immer mit dem Gesetz und der Berufspflicht des Verteidigers überein. Die Auffassung vom »selbständigen Prozeßsubjekt« Verteidiger habe mehr Gewicht als diejenige vom im persönlichen Dienstleistungsverhältnis stehenden »weisungsgebundenen« Verteidiger. Verteidigung im sozialistischen Staat sei immer Verteidigung von der Position des realen Sozialismus aus.

(Wegen des gesellschaftlichen Verteidigers s. Rz. 6 zu Art. 87).

Exkurs: Die Rechtsanwaltschaft

Die Rechtsanwaltschaft ist in das politische System des Sozialismus als Teil des einheitlichen Rechtspflegesystems integriert. Sie ist gespalten in die einem Kollegium angehörenden Rechtsanwälte und die freien Rechtsanwälte. 8